

65 Jahre WRP

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: 65 Jahre Wettbewerb in Recht und Praxis: Die WRP gestern, heute und morgen!

- 1367 Prof. Dr. Jörg Fritzsche**
Endlich: Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs
- 1378 Prof. Dr. Helmut Köhler**
Zum „Bagatelverstoß“ im Lauterkeitsrecht
- 1383 Prof. Dr. Franz Hacker**
Der Einwand älterer Rechte im Markenrecht nach BGH „formstrip II“
- 1385 Prof. Dr. Christian Alexander**
Zwingendes oder dispositives Recht: Welchen privatautonomen Gestaltungsspielraum belässt das GeschGehG?
- 1391 Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.**
Art. 102 AEUV, § 19 GWB und Rechtsbruch, insbesondere Verstöße gegen AGB-Recht und Datenschutzrecht
- 1401 Prof. Dr. Benedikt Buchner, LL.M.**
Datensammeln als Marktmachtmissbrauch
- 1403 Peter Breun-Goerke**
Legal Tech – Ist nun alles geklärt?
- 1410 A/Daniel B u. a.**
EuGH, Urteil vom 01.10.2020 – C-649/18
- 1417 Groupe Lactalis/Premier ministre u. a.**
EuGH, Urteil vom 01.10.2020 – C-485/18
- 1420 Konsumentombudsmannen/Mezina**
EuGH, Urteil vom 10.09.2020 – C-363/19
- 1424** Kommentar von **Dr. Levke Voß**
- 1426 LTE-Geschwindigkeit**
BGH, Urteil vom 25.06.2020 – I ZR 96/19
- 1443 Fotopool**
BGH, Urteil vom 23.07.2020 – I ZR 114/19
- 1449 HEITEC II**
BGH, Beschluss vom 23.07.2020 – I ZR 56/19
- 1453 YOOFood/YO**
BGH, Beschluss vom 09.07.2020 – I ZB 80/19
- 1498 Digitaler Arztbesuch**
OLG München, Urteil vom 09.07.2020 – 6 U 5180/19
- 1504** Kommentar von **Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.**

EuGH: Konsumentombudsmannen/Mezina

Qualitäten besitzt, die mit seinem Ursprung oder seiner Herkunft zusammenhängen, auch wenn eine Verbindung zwischen beiden nicht objektiv nachgewiesen ist.

- 43** Was die Ziele der Verordnung Nr. 1169/2011 betrifft, so gehört dazu, wie aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit ihren Erwägungsgründen 1, 3 und 4 hervorgeht, das Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. November 2019, Organisation juive européenne und Vignoble Psagot, C-363/18, EU:C:2019:954, Rn. 52 und 53 [= WRP 2020, 176]).
- 44** Dieses Ziel gebietet es, wie der Gerichtshof bereits ausgeführt hat, dass die Informationen über Lebensmittel korrekt, neutral und objektiv sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. September 2016, Breitsamer und Ulrich, C-113/15, EU:C:2016:718, Rn. 69 [= WRP 2017, 154]).
- 45** Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln auf der alleinigen Grundlage der subjektiven Assoziation verlangt werden könnte, die eine Mehrheit der Verbraucher zwischen dem Ursprung oder der Herkunft der betreffenden Lebensmittel und bestimmten Qualitäten dieser Lebensmittel herstellt, auch wenn eine Verbindung zwischen beiden nicht objektiv nachgewiesen ist.
- 46** Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 39 der Verordnung Nr. 1169/2011 dahin auszulegen ist, dass, wenn es um nationale Vorschriften geht, die im Hinblick auf Abs. 1 dieses Artikels durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind, die beiden in Abs. 2 dieses Artikels genannten Anforderungen, nämlich dass zum einen „nachweislich eine Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht“ und dass zum anderen „[nachgewiesen wird,] dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst“, nicht zusammen zu verstehen sind, so dass das Bestehen dieser nachweislichen Verbindung nicht beurteilt werden kann, indem allein subjektive Kriterien zugrunde gelegt werden, die sich auf die Bedeutung der Assoziation beziehen, die die Mehrheit der Verbraucher zwischen bestimmten Qualitäten des betreffenden Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft herstellen kann.

Zur dritten und zur vierten Frage

- 47** Mit seiner dritten und seiner vierten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 39 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011 dahin auszulegen ist, dass der Begriff „Qualitäten des Lebensmittels“ die Transporteignung eines Lebensmittels und seine fehlende Anfälligkeit gegenüber den Risiken eines unterwegs eintretenden Verderbs umfasst, so dass diese Merkmale bei der Beurteilung einer eventuell „nachweislich [bestehenden] Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft“ im Sinne dieser Bestimmung zum Tragen kommen können.
- 48** Insoweit ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. 39 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011, dass sich der Begriff „Qualitäten“, dem bei seiner Verwendung das Adjektiv „bestimmte“ vorangestellt wird, nicht auf alle Eigenschaften von Lebensmitteln im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. a bis c dieser Verordnung erstreckt.
- 49** Denn im Gegensatz zu diesen Eigenschaften, die die verschiedenen Merkmale der Lebensmittel, einschließlich derer, die sich aus ihrer Herstellung oder Verarbeitung ergeben, widerspiegeln, handelt es sich bei den „Qualitäten“, auf die sich Art. 39 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011 bezieht, ausschließlich um sol-

che, die eine „nachweislich [bestehende] Verbindung“ mit dem Ursprung oder der Herkunft der Lebensmittel, die sie besitzen, aufweisen.

Daraus folgt, dass der Begriff „Qualitäten“, auf den sich diese Bestimmung bezieht, ausschließlich auf die Qualitäten verweist, die Lebensmittel, die sie besitzen, von ähnlichen Lebensmitteln unterscheiden, die, da sie einen anderen Ursprung oder eine andere Herkunft haben, sie nicht besitzen.

Die Transporteignung eines Lebensmittels und seine fehlende Anfälligkeit gegenüber den Risiken eines unterwegs eintretenden Verderbs kann jedoch etwa im Fall von Milch oder als Zutat verwendeter Milch nicht als „Qualität“ im Sinne von Art. 39 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011 eingestuft werden, da diese Merkmale nicht nachweislich mit einem bestimmten Ursprung oder einer bestimmten Herkunft verbunden sind und daher auch bei ähnlichen Lebensmitteln, die den betreffenden Ursprung oder die betreffende Herkunft nicht haben, auftreten können und daher unabhängig von diesem Ursprung oder dieser Herkunft garantiert werden können.

Nach alledem ist auf die dritte und die vierte Frage zu antworten, dass Art. 39 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011 dahin auszulegen ist, dass der Begriff „Qualitäten des Lebensmittels“ die Transporteignung eines Lebensmittels und seine fehlende Anfälligkeit gegenüber den Risiken eines unterwegs eintretenden Verderbs nicht umfasst, so dass diese Merkmale bei der Beurteilung einer eventuell „nachweislich [bestehenden] Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft“ im Sinne dieser Bestimmung nicht zum Tragen kommen können. (...)

Wettbewerbsrecht/Lebensmittelrecht

Konsumentombudsmannen/Mezina

RL 2005/29/EG Art. 2 Buchst. d), Art. 3, Art. 5; VO (EG) Nr. 1924/2006 Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 5

EuGH, Urteil vom 10.09.2020 – C-363/19
ECLI:EU:C:2020:693

1. Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der durch die Verordnung (EG) Nr. 107/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Verordnung im Rahmen der Übergangsregelung gemäß ihrem Art. 28 Abs. 5 für gesundheitsbezogene Angaben im Sinne ihres Art. 13 Abs. 1 Buchst. a die Beweislast und das Beweismaß regelt. Der betreffende Lebensmittelunternehmer muss in der Lage sein, die Angaben, die er verwendet, durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise zu begründen. Die Angaben müssen eine objektive Grundlage haben, über die Einigkeit in der Wissenschaft besteht.

2. Kollidieren Bestimmungen der Verordnung Nr. 1924/2006 in der durch die Verordnung Nr. 107/2008 geänderten Fassung mit Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richt-

linie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), gehen die Bestimmungen der Verordnung vor und sind für unlautere Geschäftspraktiken im Bereich gesundheitsbezogener Angaben im Sinne der Verordnung maßgebend.

Urteil

- Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. 2006, L 404, S. 9, Berichtigung: ABl. 2007, L 12, S. 3) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 107/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 (ABl. 2008, L 39, S. 8) geänderten Fassung (im Folgenden: Verordnung Nr. 1924/2006) in Verbindung mit deren Art. 10 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 5 sowie des Art. 3 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).
- Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Konsumentombudsmannen (Verbraucherbeauftragter, Schweden) (im Folgenden: KO) und der Mezina AB über die Vereinbarkeit der von dieser verwendeten gesundheitsbezogenen Angaben mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht.

Rechtlicher Rahmen

(...)

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

- Mezina ist auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Heilmitteln und natürlichen Nahrungsergänzungsmitteln tätig, u. a. von Movizin complex (mit Ingwer, Hagebutten und Boswellia), Macoform (mit Artischocke und Löwenzahn) und Vistavital (mit Heidelbeeren).
- Beim Inverkehrbringen dieser Produkte, die zu der Kategorie der „Lebensmittel“ im Sinne der Verordnung Nr. 1924/2006 gehören, verwendet Mezina folgende gesundheitsbezogene Angaben:

„Movizin complex – für Ihre Gelenke“; „Ingwer kann helfen, die Beweglichkeit der Gelenke zu erhalten, und zur Energie und zur Vitalität beitragen“; „Die Hagebutte kann helfen, die Beweglichkeit der Gelenke zu erhalten“; „Die Hagebutte, die mir dabei helfen kann, meine Gelenke zu schützen, und dazu beitragen kann, dass diese ihre Festigkeit bewahren“; „Boswellia – Das Harz dieses Baums wurde insbesondere in Indien lange dazu verwendet, um die natürliche Mobilität und Flexibilität der Gelenke zu fördern“; „Ich achte stets darauf, meine tägliche Dosis Movizin einzunehmen. Das darin enthaltene Boswellia trägt zur Erhaltung der Gelenkigkeit bei“.

„Macoform – Gleichgewicht im Magen“; „Die Artischocke kann zu einer normalen Verdauung und einem Wohlbefinden im Magen beitragen“; „Löwenzahn kann das Gleichgewicht des physiologischen pH unterstützen und zu einer normalen Darmfunktion beitragen“.

„Vistavital – das normale Sehvermögen aufrechterhalten“; „Die Heidelbeere fördert die Blutversorgung des Auges und das Funktionieren der Netzhaut und trägt zur Aufrechterhaltung des normalen Funktionierens des Auges bei“; „Heidelbeere – Unterstützung der Aufrechterhaltung des normalen Funktionierens der Netzhaut“.

Der KO erhob beim Patent- und marknadsdomstolen vid Stockholms tingsrätt (Gericht für geistiges Eigentum und Wirtschaftssachen beim Gericht erster Instanz Stockholm, Schweden) Klage mit dem Antrag, es Mezina zu verbieten, diese gesundheitsbezogenen Angaben beim Inverkehrbringen der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Produkte zu verwenden.

Was als Erstes die gesundheitsbezogenen Angaben angeht, die sich auf einen bestimmten Stoff (Ingwer, Hagebutte, Boswellia, Artischocke, Löwenzahn und Heidelbeere) beziehen, macht der KO geltend, dass diese, da die Kommission zu den Anträgen auf deren Aufnahme in die Liste gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 noch nicht Stellung genommen habe, unter die Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 fielen. Die Angaben, von denen einige im Übrigen Gegenstand einer ablehnenden Stellungnahme der EFSA gewesen seien, genügten aber nicht den Anforderungen von Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006. Sie verstießen nicht nur gegen Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und gegen die Art. 5 und 6 der Verordnung Nr. 1924/2006, sondern auch gegen die einschlägigen nationalen Vorschriften, die §§ 5 und 10 des Marknadsföringslagen (2008:486).

Mezina habe nämlich weder dargetan, dass anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Nachweise nachgewiesen sei, dass das Vorhandensein der Nährstoffe in den betreffenden Produkten eine positive physiologische Wirkung habe (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1924/2006), noch wissenschaftliche Nachweise für die Übereinstimmung mit der Verordnung vorgelegt (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1924/2006), noch dargetan, dass die gesundheitsbezogenen Angaben nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend seien (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung).

Als Zweites macht der KO in Bezug auf die gesundheitsbezogenen Angaben, die sich nicht auf einen bestimmten Stoff beziehen („Movizin complex – für Ihre Gelenke“, „Macoform – Gleichgewicht im Magen“ und „Vistavital – das normale Sehvermögen aufrechterhalten“) in erster Linie geltend, dass es sich dabei um spezifische Angaben handele. Da für sie kein Antrag auf Aufnahme in die Liste gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 gestellt worden sei, könnten sie nicht zugelassen werden. Für den Fall, dass die Angaben als allgemeine, nicht spezifische gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 einzustufen sein sollten, macht der KO hilfsweise geltend, dass die Angaben auch dann nicht zugelassen werden könnten, da ihnen keine speziellen gesundheitsbezogenen Angaben beigelegt seien, die gemäß Art. 13 Abs. 3 oder Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 zugelassen worden seien.

Mezina beantragt, die Klage abzuweisen.

Zu den gesundheitsbezogenen Angaben, die sich auf einen bestimmten Stoff beziehen, macht Mezina geltend, dass an gesundheitsbezogene Angaben, die unter die Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 fielen, entgegen dem Vorbringen des KO keine höheren Beweisanforderungen gestellt werden dürften als an die von der Kommission zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben. Insbesondere könne vom Lebensmittelunternehmer nicht verlangt werden, dass er für gesundheitsbezogene Angaben, die unter die Übergangsregelung fielen, ein anderes wissenschaftliches Dossier vorlege als dasjenige, auf dessen Grundlage der Antrag auf Aufnahme in die Liste gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 gestellt worden sei.

EuGH: Konsumentombudsmannen/Mezina

- 28** Zu den gesundheitsbezogenen Angaben, die sich nicht auf einen bestimmten Stoff beziehen, macht Mezina geltend, dass es sich dabei um nicht spezifische Angaben handele. Da ihnen spezielle gesundheitsbezogene Angaben beigelegt seien, die gemäß Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 zugelassen werden müssten, entsprächen sie den Anforderungen von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006.
- 29** Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass Art. 13 der Verordnung Nr. 1924/2006 für gesundheitsbezogene Angaben, die wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen beschrieben oder darauf verwiesen, vorsehe, dass sie, sofern sie in die von der Kommission erstellte Liste aufgenommen seien, ohne vorherige Zulassung verwendet werden dürften, wenn sie sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen und vom durchschnittlichen Verbraucher richtig verstanden würden.
- 30** Da die von der Kommission zu erstellende Liste zulässiger Angaben zu dem in Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 festgelegten Zeitpunkt (31. Januar 2010) nicht abgeschlossen gewesen sei, stelle sich die Frage, wer bei noch nicht in diese Liste aufgenommenen Angaben die Beweislast dafür trage, dass diese der Wahrheit entsprächen, und welches Beweismaß insoweit gelte.
- 31** Im Rahmen der in Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 vorgesehenen Übergangsregelung spreche der Wortlaut von Art. 6 dieser Verordnung dafür, dass der Lebensmittelunternehmer oder der für das Inverkehrbringen des Produkts Verantwortliche die Beweislast dafür trage, dass die gesundheitsbezogene Angabe der Wahrheit entspreche. Die Verwendung des Ausdrucks „ist (...) nachgewiesen“ in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1924/2006 lasse erkennen, dass die Verordnung die Beweislast regle, nicht aber die Person bezeichne, die beweisen müsse, dass die betreffenden Angaben der Wahrheit entsprächen.
- 32** Dass in den genannten Bestimmungen von „anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen“ die Rede sei, zeige, dass die Verordnung Nr. 1924/2006 auch das Beweismaß für gesundheitsbezogene Angaben regle.
- 33** Die Verordnung Nr. 1924/2006 enthalte jedoch keine besonderen Vorschriften über das Verfahren, das anzuwenden sei, wenn sie in einem nationalen Verfahren angewandt werde, insbesondere was die Erlangung der Beweismittel und die Beweiskraft der vorgelegten Beweismittel angehe. In einem solchen Fall sei es aufgrund der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten, die Regelungslücke unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität zu schließen.
- 34** Aus Sicht des vorliegenden Gerichts ist ferner fraglich, ob die zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29 erlassenen nationalen Vorschriften über unlautere Geschäftspraktiken anwendbar sein können, obwohl die Verordnung Nr. 1924/2006 eine Sonderregelung enthalte, die vorgehe und auf diese speziellen Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken anwendbar sei, wie der Gerichtshof im Bereich der Rechtsvorschriften über Arzneimittel entschieden habe (Urteil vom 16. Juli 2015, Abcur, C-544/13 und C-545/13, EU:C:2015:481, Rn. 80 und 81 [= WRP 2015, 1206]).
- 35** Selbst wenn sie sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stütze, könne eine gesundheitsbezogene Angabe einen mehrdeutigen oder widersprüchlichen Inhalt haben, der nicht zugelassen werden könne, so dass für gesundheitsbezogene Angaben, die unter die Übergangsregelung gemäß Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 fielen, nicht die Vermutung gelte, dass sie den Vorschriften dieser Verordnung und denen der Richtlinie 2005/29 entsprächen.

Der Patent- und marknadsdomstolen vid Stockholms tingsrätt (Gericht für geistiges Eigentum und Wirtschaftssachen beim Gericht erster Instanz Stockholm) hat das Verfahren daher ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Regeln die Art. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 die Beweislast, wenn ein nationales Gericht prüft, ob unzulässige gesundheitsbezogene Angaben gemacht wurden, in einem Sachverhalt, in dem die betreffenden gesundheitsbezogenen Angaben einer Angabe entsprechen, die von einem Antrag nach Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1924/2006 umfasst ist, dieser Antrag aber noch nicht zu einem Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung geführt hat, oder bestimmt sich die Beweislast nach nationalem Recht?
2. Falls die Antwort auf Frage 1 lautet, dass sich die Beweislast nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 1924/2006 bestimmt: Liegt die Beweislast bei dem Unternehmer, der eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe macht, oder bei der Behörde, die bei dem nationalen Gericht beantragt, dem Unternehmer zu verbieten, die Angabe weiterhin zu machen?
3. Regeln die Art. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 in einem Sachverhalt wie dem in Frage 1 genannten die Beweisanforderungen, wenn ein nationales Gericht prüft, ob unzulässige gesundheitsbezogene Angaben gemacht wurden, oder bestimmen sich die Beweisanforderungen nach nationalem Recht?
4. Falls die Antwort auf Frage 3 lautet, dass die Vorschriften der Verordnung Nr. 1924/2006 die Beweisanforderungen regeln: Welche Beweisanforderungen werden gestellt?
5. Wirkt es sich auf die Antwort auf die Fragen 1 bis 4 aus, dass die Verordnung Nr. 1924/2006 (einschließlich Art. 3 Buchst. a der Verordnung) und die Richtlinie 2005/29 in der bei dem nationalen Gericht anhängigen Rechtssache gleichzeitig zum Tragen kommen?

Zu den Vorlagefragen*Zu den Fragen 1 bis 4*

Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sind sowohl gesundheitsbezogene Angaben, die sich nicht auf einen bestimmten Stoff beziehen („Movizin complex – für Ihre Gelenke“, „Macoform – Gleichgewicht im Magen“; und „Vistavital – das normale Sehvermögen aufrechterhalten“) als auch gesundheitsbezogene Angaben, die sich auf einen bestimmten Stoff beziehen (Ingwer, Hagbutte, Boswellia, Artischocke, Löwenzahn und Heidelbeere). Allerdings ist lediglich für Letztere ein Antrag auf Aufnahme in die Liste gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 gestellt worden. Und nur auf diese gesundheitsbezogenen Angaben beziehen sich die Fragen 1 bis 4 des vorliegenden Gerichts.

Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass gesundheitsbezogene Angaben, die sich auf einen bestimmten Stoff beziehen, spezielle gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 darstellen und zur Kategorie der gesundheitsbezogenen Angaben zählen, die im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1924/2006 die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen beschreiben oder darauf verweisen. Bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 wird der Gerichtshof diese Annahme zugrunde legen, die gleichwohl vom vorliegenden Gericht zu überprüfen sein wird.

Die Fragen 1 bis 4 sind zusammen zu prüfen. Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006

dahin auszulegen sind, dass die Verordnung im Rahmen der Übergangsregelung gemäß ihrem Art. 28 Abs. 5 für gesundheitsbezogene Angaben im Sinne ihres Art. 13 Abs. 1 Buchst. a die Beweislast und das Beweismaß regelt und, wenn ja, welche Anforderungen sich daraus ergeben.

- 40** Im vorliegenden Fall hat die Kommission die Anträge auf Aufnahme der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gesundheitsbezogenen Angaben in die Liste gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 noch nicht beschieden. Für diese gilt daher die Übergangsregelung gemäß Art. 28 Abs. 5 der Verordnung (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 23. November 2017, *Bionorica und Diapharm/Kommission*, C-596/15 P und C-597/15 P, EU:C:2017:886, Rn. 88).
- 41** Nach Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 dürfen gesundheitsbezogene Angaben im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung bis zur Annahme der in Art. 13 Abs. 3 der Verordnung genannten Liste „unter der Verantwortung von Lebensmittelunternehmern verwendet werden, sofern die Angaben dieser Verordnung und den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen“.
- 42** Was das Erfordernis angeht, dass gesundheitsbezogene Angaben, die unter die Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 fallen, der Verordnung entsprechen müssen, ist festzustellen, dass gesundheitsbezogene Angaben nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung verboten sind, sofern sie u. a. nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II der Verordnung entsprechen.
- 43** Nach dem zu Kapitel II gehörenden Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1924/2006 ist die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben aber nur zulässig, wenn u. a. „anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Nachweise nachgewiesen [ist]“, dass das Vorhandensein des Nährstoffs oder der anderen Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, eine positive ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung hat.
- 44** Ebenso bestimmt Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1924/2006, dass gesundheitsbezogene Angaben „sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen und durch diese abgesichert sein“ müssen.
- 45** Indem der Unionsgesetzgeber sowohl in Art. 5 Abs. 1 als auch in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1924/2006 vorgesehen hat, dass gesundheitsbezogene Angaben durch „allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise“ abgesichert sein müssen, hat er insoweit das Beweismaß festgelegt.
- 46** Danach genügen das Glauben an eine bestimmte Wirkung, Volkswisheiten, aber auch Beobachtungen oder Experimente von Personen, die keine Wissenschaftler sind, nicht als Nachweis.
- 47** Die gesundheitsbezogenen Angaben müssen vielmehr eine objektive, wissenschaftliche Grundlage haben und über die positive Wirkung der Stoffe, auf die sie sich beziehen, muss ausreichende Einigkeit in der Wissenschaft bestehen, wie es im 14. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1924/2006 heißt. Die gesundheitsbezogenen Angaben müssen „wissenschaftlich abgesichert sein, wobei alle verfügbaren wissenschaftlichen Daten berücksichtigt und die Nachweise abgewogen werden sollten“ (17. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1924/2006).
- 48** Zur Beweislast ist festzustellen, dass gesundheitsbezogene Angaben bis zur Annahme der in Art. 13 Abs. 3 der Verordnung genannten Liste „unter der Verantwortung von Lebensmittelunternehmern“ verwendet werden (Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006) und dass „[e]in Lebensmittelunternehmer, der eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe macht, (...) die Verwendung dieser Angabe begründen [muss]“ (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1924/2006).

Die Beklagte des Ausgangsverfahrens macht jedoch geltend, dass die Verordnung Nr. 1924/2006 nicht dahin ausgelegt werden könne, dass sie von dem betreffenden Lebensmittelunternehmer verlange, eigene Nachweise zu erbringen und selbst wissenschaftliche Studien durchzuführen oder von geeigneten Einrichtungen durchführen zu lassen.

Hierzu sind die Lebensmittelunternehmen nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1924/2006 nicht verpflichtet. Sie müssen nach diesen Bestimmungen aber in der Lage sein, die von ihnen verwendete gesundheitsbezogene Angabe zu begründen.

Als Nachweise können die vorgelegt werden, die sich in dem Dossier befinden, das zur Stützung des Antrags auf Aufnahme in die Liste gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 erstellt wurde. Sofern sie einen hinreichenden wissenschaftlichen Wert haben, können die Nachweise aber auch aus anderen Quellen stammen.

Im Rahmen der in Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 vorgesehenen Übergangsmaßnahme muss ein Lebensmittelunternehmer, der sich dafür entscheidet, eine gesundheitsbezogene Angabe zu verwenden, in eigener Verantwortung die Wirkungen des Stoffes, auf den sich die Angabe bezieht, auf die Gesundheit kennen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. April 2014, *Ehrmann*, C-609/12, EU:C:2014:252, Rn. 43 [= WRP 2014, 819]). Er muss also in der Lage sein, diese Wirkungen nachzuweisen. Er trägt insoweit die Beweislast.

Im Übrigen regelt die Verordnung Nr. 1924/2006 für gesundheitsbezogene Angaben im Sinne ihres Art. 13 Abs. 1 Buchst. a zwar die Beweislast und das Beweismaß. Sie regelt aber weder, welche Beweismittel zulässig sind, noch, wie diese zu erlangen sind. Wie das vorliegende Gericht ausgeführt hat, unterliegen diese Fragen – vorbehaltlich der Anwendung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – also weiterhin dem nationalen Recht.

Somit ist auf die Fragen 1 bis 4 zu antworten, dass Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1924/2006 dahin auszulegen sind, dass die Verordnung im Rahmen der Übergangsregelung gemäß ihrem Art. 28 Abs. 5 für gesundheitsbezogene Angaben im Sinne ihres Art. 13 Abs. 1 Buchst. a die Beweislast und das Beweismaß regelt. Der betreffende Lebensmittelunternehmer muss in der Lage sein, die Angaben, die er verwendet, durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise zu begründen. Die Angaben müssen eine objektive Grundlage haben, über die Einigkeit in der Wissenschaft besteht.

Zu Frage 5

Mit Frage 5 möchte das vorliegende Gericht wissen, welche Bestimmungen anzuwenden sind, wenn die mit der Verordnung Nr. 1924/2006 eingeführten Bestimmungen mit Bestimmungen der Richtlinie 2005/29 kollidieren.

Nach ihrem Art. 3 Abs. 1 gilt die Richtlinie 2005/29 für unlautere Geschäftspraktiken im Sinne ihres Art. 5 von Unternehmen gegenüber Verbrauchern vor, während und nach Abschluss eines auf ein Produkt bezogenen Handelsgeschäfts. In Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2005/29 sind „Geschäftspraktiken“ definiert als „jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Gewerbetreibenden, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängt“.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Richtlinie 2005/29 durch einen besonders weiten sachlichen Anwendungsbereich gekennzeichnet, der alle Geschäftspraktiken erfasst, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammen-

hängen (Urteil vom 16. Juli 2015, Abcur, C-544/13 und C-545/13, EU:C:2015:481, Rn. 74 [= WRP 2015, 1206] und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 58 Allerdings „lässt [die Richtlinie 2005/29] die Rechtsvorschriften der [Union] oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten unberührt“ (Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/29). Und „[k]ollidieren die Bestimmungen [der Richtlinie 2005/29] mit anderen Rechtsvorschriften der [Union], die besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, so gehen die Letzteren vor und sind für diese besonderen Aspekte maßgebend“ (Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29).
- 59 Danach findet die Richtlinie 2005/29 nur dann Anwendung, wenn keine speziellen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten und, wie sich aus dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie ergibt, keine spezifischen Vorschriften der Union, die spezielle Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, wie etwa Informationsanforderungen oder Regeln darüber, wie dem Verbraucher Informationen zu vermitteln sind, greifen. Im zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 2005/29 heißt es weiter, dass die Richtlinie den Verbrauchern in den Fällen Schutz bietet, in denen es keine spezifischen sektoralen Vorschriften auf Unions-Ebene gibt, und es Gewerbetreibenden untersagt, eine Fehlvorstellung von der Art ihrer Produkte zu wecken.
- 60 Die Verordnung Nr. 1924/2006 enthält spezielle Vorschriften über gesundheitsbezogene Angaben, die bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder bei der Werbung für Lebensmittel gemacht werden, die in der Union in Verkehr gebracht werden. Gegenüber allgemeinen Regelungen, die die Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken der Unternehmen schützen, wie etwa denjenigen der Richtlinie 2005/29, stellt sie insoweit eine Sonderregelung dar (vgl. entsprechend Urteil vom 16. Juli 2015, Abcur, C-544/13 und C-545/13, EU:C:2015:481, Rn. 80 [= WRP 2015, 1206] und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 61 Kollidieren Bestimmungen der Richtlinie 2005/29 mit Bestimmungen der Verordnung Nr. 1924/2006, insbesondere mit den in deren Kapitel II enthaltenen, so gehen die Letzteren vor und sind für die entsprechenden besonderen Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken maßgebend (vgl. entsprechend Urteil vom 16. Juli 2015, Abcur, C-544/13 und C-545/13, EU:C:2015:481, Rn. 81 [= WRP 2015, 1206]).
- 62 Folglich ist auf Frage 5 zu antworten, dass, wenn Bestimmungen der Verordnung Nr. 1924/2006 mit Bestimmungen der Richtlinie 2005/29 kollidieren, die Bestimmungen der Verordnung vorgehen und für unlautere Geschäftspraktiken im Bereich gesundheitsbezogener Angaben im Sinne der Verordnung maßgebend sind. (...)

KOMMENTAR

Wissenschaftliche Nachweise für „Claims on hold“

- 1 In seiner vorab abgedruckten Entscheidung setzt sich der EuGH mit der Bewertung der so genannten „Claims on hold“ auseinander. Hierbei handelt es sich bekanntlich um gesundheitsbezogene Angaben zu in erster Linie Pflanzenstoffen (Botanicals), für die im Sammelverfahren Anträge auf Aufnahme in die Liste nach der VO (EG) Nr. 1924/2006 (nachfolgend: HCVO) gestellt wur-

den, deren tatsächliche Wirkung die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aber noch nicht überprüfte. Der Grund hierfür liegt darin, dass auch nach Jahren immer noch keine (wissenschaftliche) Einigung über die Anforderungen an diesbezügliche Belege erzielt werden konnten. In der Praxis führt die dadurch bedingte Weitergeltung der Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 5 HCVO für entsprechende Botanicals in den einzelnen Mitgliedstaaten zur divergierenden Handhabung von Werbeaussagen. Da in absehbarer Zukunft kein Ende dieser Situation abzusehen ist, liegt der Wunsch auf Klärung durch die oberste gerichtliche Instanz in Europa nahe. Eine einheitliche Lösung kann der EuGH jedoch gar nicht bieten.

Der Ausgangspunkt der vorgenannten Problematik findet sich in der *Übergangsregelung* des Art. 28 Abs. 5 HCVO. Danach dürfen Lebensmittelunternehmer die „Claims on hold“ bis zu ihrer endgültigen Bewertung unter ihrer eigenen Verantwortung weiterverwenden, sofern sie die Vorgaben der HCVO sowie einschlägige einzelstaatliche Vorschriften einhalten. Das im Ausgangsrechtsstreit betroffene Unternehmen verstand diese Regelung dahingehend, dass für gesundheitsbezogene Angaben, für die die Übergangsfristen weiter Anwendung finden, kein anderes wissenschaftliches Dossier verlangt werden könne als das, auf dessen Grundlage der Antrag auf Aufnahme in die Unionsliste gemäß Art. 13 Abs. 3 HCVO gestellt worden sei. (Rn. 27, nachfolgende Rn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die zuvor abgedruckte EuGH-Entscheidung). Mit anderen Worten hieße das, Lebensmittelunternehmer könnten im Rahmen des Sammelverfahrens beantragte gesundheitsbezogene Aussagen während der Übergangsfrist mit bloßem Hinweis auf die Unterlagen in den Dossiers des Sammelverfahrens weiterverwenden.

Dieser weiten Interpretation schob der EuGH mit seinem Urteil einen Riegel vor. Er stellte zur *Beweislast* zunächst fest, dass auch bereits während noch laufender Übergangsfrist nach Art. 28 Abs. 5 HCVO die betroffenen gesundheitsbezogenen Angaben für Pflanzenstoffe den Anforderungen der Verordnung genügen müssen (Rn. 41). Hierzu zählen insbesondere Art. 5 und 6 HCVO. Die Beweislast für deren Einhaltung liegt nach Auffassung des EuGH beim Lebensmittelunternehmer, der nach dem Wortlaut von Art. 28 Abs. 5 HCVO die Verantwortung trägt (Rn. 43). Das ist zumindest in Deutschland soweit nichts Neues und wurde bereits vom BGH in seiner „Vitalpilze“-Entscheidung so geklärt (BGH, 17.01.2013 – I ZR 5/12, WRP 2013, 1179 – Vitalpilze). Dieser sah damals keinen Anlass zur Vorlage an den EuGH.

Auf mehr Interesse stößt die weitere Frage nach dem *Beweismaß*. Hierzu verweist der EuGH zutreffend auf Art. 5 und 6 HCVO und verlangt „allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise“ (Art. 5 HCVO) bzw. dass sich die gesundheitsbezogene Angabe „auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen und durch diese abgesichert sein“ müsse (Art. 6 HCVO) (Rn. 45). Zur weiteren Beschreibung zum Umfang der Nachweise zitiert der EuGH die Erwägungsgründe 14 und 17 der HCVO, das heißt, die jeweilige Angabe muss eine objektive, wissenschaftliche Grundlage haben und über die positive Wirkung muss ausreichende Einigkeit in der Wissenschaft bestehen. „Alle verfügbaren wissenschaftlichen Daten müssen also berücksichtigt und die Nachweise abgewogen werden“, so das Gericht (Rn. 47).

Der bloße Glauben an eine bestimmte Wirkung, Volksweisheiten, aber auch Beobachtungen oder Experimente von Personen, die keine Wissenschaftler sind, genügen dabei nicht als Nachweis. Eigene Nachweise muss der Lebensmittelunternehmer aber (wenig verwunderlich) auch nicht führen. Weiter stellt der EuGH klar, dass der Lebensmittelunternehmer sich (selbstverständlich) auf die Nachweise berufen darf, die sich in dem Dossier zur Aufnahme in die Liste nach Art. 13 Abs. 3 HCVO befinden.

Daneben können weitere Nachweise auch aus anderen Quellen stammen, sofern diese einen hinreichenden wissenschaftlichen Wert haben (Rn. 46, 50, 51).

- 6 Aus dieser Formulierung lässt sich aber nicht der Rückschluss ziehen, dass ein bloßer Verweis auf die *Nachweise im Dossier* ausreichen. Vielmehr bleibt auch hier zu prüfen, ob diese Nachweise den genannten Anforderungen an Art. 5 und 6 HCVO genügen. Ob dies der Fall ist, überlässt der EuGH dem vorlegenden nationalen Gericht (Rn. 53). Schließlich kann der EuGH bei Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV lediglich über die abstrakte Auslegung des Unionsrechts entscheiden; dessen konkrete Anwendung bleibt weiterhin Aufgabe des vorlegenden Gerichts.
- 7 Formal interessant zeigt sich hier zwar noch die Feststellung des EuGH auf die ihm gestellte Vorlagefrage Nr. 5, dass bei Kollision mit Bestimmungen der HCVO die *Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken*, umgesetzt in Deutschland durch das UWG, keinen Ausschlag gibt. Hiermit stellt der EuGH den von deutschen Gerichten gern vorgenommenen Schlenker über die allgemeine Irreführung möglicherweise in Frage. Im Ergebnis macht dies aber kaum einen Unterschied. Wie beschrieben verlangt auch die HCVO einen „ausreichenden Nachweis“. Ob der durch die Unterlagen in den Dossiers gelingt, bleibt wie dargelegt der Beurteilung der nationalen Gerichte überlassen, die hier weiter die bekannten, hohen Maßstäbe anwenden werden.
- 8 Diese umfassen zwar nicht dieselben Anforderungen wie an den Nachweis der Wirksamkeit eines Arzneimittels oder einer bilanzierten Diät (BGH, 17.01.2013 – I ZR 5/12, WRP 2013, 1179 – Vitalpilze). Auch muss der Nachweis nicht zwingend mit Humanstudien erbracht werden oder Gegenstand einer allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion geworden sein (BGH, 21.01.2010 – I ZR 23/07, WRP 2010, 522 – Vorbeugen mit Coffein!; ausführlicher zu Nachweisen bei Claims on hold vgl. Meyer, in: Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht, UWG, 3. Aufl. 2016, S4, Rn. 369). Als Mindestvoraussetzung für eine wissenschaftliche Arbeit und damit für einen Nachweis verlangte aber z.B. das OLG Köln, die behaupteten Ergebnisse aufgrund von Forschungen und Forschungsergebnissen zu begründen. Bloße Behauptungen von Indikationen oder Wirkweisen ohne Nachweise oder weitere Erörterung, wie diese Ergebnisse zustande gekommen sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Auch Hinweise auf eine „volksmedizinische Verwendung“ bestimmter Inhaltsstoffe stellen keine allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweise im Sinne der Art. 5 und 6 HCVO dar (vgl. OLG Köln, 21.06.2019 – 6 U 181/18, WRP 2019, 1221 – Kinderwunschtee). Inwieweit möglicherweise ansonsten historisches Erfahrungswissen eine Behauptung stützen können, ließen beispielsweise OLG Koblenz (26.09.2018 – 9 U 521/18, GRUR-RR 2019, 324) und OLG Celle (18.06.2018 – 13 U 55/18, MD 2018, 644) offen. Nach Ansicht des LG Essen (14.09.2018 – 41 O 85/17, MD 2018, 997) sind Pilotstudien als solche nicht geeignet, den geforderten wissenschaftlichen Nachweis für eine allgemein anerkannte wissenschaftliche Absicherung eines Wirkzusammenhangs i. S. v. Art. 5 Abs. 1 a) HCVO zu erbringen, da eine Pilotstudie eine Vorstudie sei, die vor einer umfassenden Erhebung durchgeführt wird, um lediglich die Effektivität der Forschungsmethode zu testen.
- 9 Insgesamt bietet die aktuelle Entscheidung des EuGH damit zwar neue Aspekte bei der Handhabung von „Claims on hold“. Sie ermöglicht jedoch keinesfalls pauschal deren Weiterverwendung unter bloßem Verweis auf die Dossiers im Sammelverfahren. Auch in Zukunft ist daher mit weiteren Diskussionen zu diesem Thema zu rechnen.

Rain Dr. Levke Voß, München*

Verfahrensrecht

Keine einstweilige Anordnung wegen Verstoßes gegen Gebot der prozessualen Waffengleichheit ohne Darlegung eines schweren Nachteils

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1; BVerfGG § 32 Abs. 1

BVerfG, Beschluss vom 01.09.2020 – 2 BvQ 61/20

ECLI:DE:BVerfG:2020:qk20200901.2bvq006120

1. Selbst im Fall offenkundiger Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde kommt ein Einschreiten des BVerfG im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 32 Abs. 1 BVerfGG nur in Betracht, wenn ein schwerer Nachteil im Sinne des § 32 BVerfGG dargelegt wird (vgl. BVerfG, 17.06.2020 – 1 BvR 1378/20, WRP 2020, 1292, Rn. 4; BVerfG, 16.07.2020 – 1 BvR 1617/20, WRP 2020, 1292, Rn. 5).

2. Allein die fortgesetzte Belastung durch einen einseitig erstrittenen Unterlassungstitel reicht hierzu nicht aus. Vielmehr müsste die Antragstellerin auch in der Sache durch die Unterlassungsverpflichtung belastet sein (vgl. BVerfG, 16.07.2020 – 1 BvR 1617/20, WRP 2020, 1292, Rn. 5). (Leitsätze der Redaktion)

Gründe:

1. Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet sich die Antragstellerin gegen den Erlass einer einstweiligen Verfügung durch das Landgericht Stuttgart.

2. Die Antragstellerin ist stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats einer in Stuttgart ansässigen Stiftung. Neben der Antragstellerin gab es zwei weitere Stiftungsratsmitglieder. In einer Sitzung des Stiftungsrats im Juli 2020 beantragte die Antragstellerin, den Vorsitzenden des Stiftungsrats aus wichtigem Grund von seinem Amt abzuverufen, da dieser gravierende Pflichtverletzungen begangen habe. Die anderen beiden Mitglieder des Stiftungsrats stimmten gegen diesen Antrag und betrachteten ihn daher als abgelehnt. Die Antragstellerin ist dagegen der Ansicht, der Vorsitzende habe nach der Stiftungssatzung sein Stimmrecht nicht ausüben dürfen. Da ihr als stellvertretender Vorsitzenden des Stiftungsrats sodann der Stichentscheid zukomme, sei die Abberufung aus wichtigem Grund beschlossen.

3. Mit Beschluss vom 28. Juli 2020 erließ das Landgericht Stuttgart auf Antrag des Stiftungsratsvorsitzenden – ohne vorherige Anhörung der Antragstellerin sowie ohne mündliche Verhandlung – eine einstweilige Verfügung, mittels derer es der Antragstellerin untersagt wurde, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache über den Beschluss des Stiftungsrats gegenüber Dritten zu behaupten, der Stiftungsratsvorsitzende sei als Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrats aus wichtigem Grund abberufen. Zudem wurde ihr untersagt, den Stiftungsratsvorsitzenden bei der Ausübung der ihm satzungsgemäß übertragenen Rechte und Aufgaben zu behindern. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde der Antragstellerin ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro angedroht.

4. Mit Schriftsatz vom 17. August 2020 legte die Antragstellerin Widerspruch ein und stellte einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. Eine Entscheidung des Landgerichts über den Widerspruch der Antragstellerin steht bislang noch aus.

* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. 1512.